



Checkliste¹ „Vereinbarungsinhalt beim Outsourcing“

1 Einleitung

Gemäss dem Datenschutzgesetz² ist das Outsourcing, die Bearbeitung durch Dritte, zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind³. Ein zentraler Punkt bei der Auswahl des Unternehmens, an das Datenbearbeitungen ausgelagert werden sollen, ist dessen Vertrauenswürdigkeit. Wichtig ist auch zu wissen, dass die Verantwortung beim Organ verbleibt, das die Datenbearbeitung auslagert.

In einer Vereinbarung müssen die wesentlichen datenschutzrechtlichen Aspekte geregelt werden. Diese Checkliste zeigt auf, welche Punkte eine solche Vereinbarung regeln muss.

2 Vereinbarungsinhalt

- Gegenstand und Umfang der Auftragsdatenbearbeitung
- Verantwortlichkeiten (wer ist wofür verantwortlich)
- Zweckbindung der Datenbearbeitung (zur Erfüllung der Vertragszwecke)
- Bekanntgabe von Informationen an Dritte (zulässig oder nicht und wenn ja, unter welchen Bedingungen)
- Geheimhaltungsverpflichtungen (müssen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eingehalten werden)
- Kontrollrecht des Auftraggebers, Kontrollverfahren des öffentlichen Organs oder beauftragter Kontrollstellen
- Zuständigkeit bei der Wahrung der Rechte Betroffener (Auskunftsrecht)
- Löschen von Daten während der Auftragserfüllung und Behandlung der Daten nach Vertragsauflösung
- Hinweis auf die Strafbestimmung des Datenschutzgesetzes⁴
- Ort(e) der Datenbearbeitung und anwendbares Recht (Cloud Computing)
- Unterauftragsverhältnisse, deren Zulässigkeit oder Ausschluss sowie Modalitäten
- Einbezug rechtlicher Veränderungen
- Schlechterfüllung, Sanktionen (Vertragsauflösung, Konventionalstrafen, strafrechtliche Folgen)
- Anforderungen bezüglich Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität (beispielsweise Trennung von Daten verschiedener Kunden)
- Zugriffsberechtigungen
- Notfallszenarien (Rückfallebenen, Wiederherstellung, akzeptierte Fristen)
- Entwicklung und Wartung der Software (Migrationen, Releasewechsel, Patching)
- Einbezug technischer Entwicklungen (wie erfolgt diese) sowie Wartung von Systemen
- Vertragsdauer und Vertragsanpassungen
- Verhältnis zu andern geltenden Verträgen
- Vertragsauflösung (Herausgabe der Daten zur Weiterbearbeitung bzw. Nutzung)

Bei Vereinbarungen zwischen öffentlichen Organen des Kantons St.Gallen nicht zwingend:

- Anwendbares Recht
- Gerichtsstand
- Konventionalstrafe

¹ Diese Checkliste erstellte die kantonale Fachstelle in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Flawil.

² sGS 142.1, abgekürzt DSG, https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/direct_searches/98652

³ Art. 9 DSG.

⁴ Art. 40 DSG.

3 Weitere nützliche Links zum Outsourcing

Datenschutzstelle Kanton Basel Land

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/datenschutz/publikationen/merkblätter-musterschreiben>

Datenschutzstelle Kanton Basel Stadt

<http://www.dsb.bs.ch/Merkblaetter/leitfaden-auftragsdatenbearbeitung.html>

Datenschutzstelle Kanton Zürich

https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/themen/weitere_themen/outsourcing.html

Für Fragen stehen Ihnen die folgenden Stellen gern zur Verfügung:

Kanton

Kantonale Fachstelle für Datenschutz, Tel 058 229 32 62

Gemeinden

http://www.sg.ch/home/sicherheit/datenschutz/services/anschriften_regionale.html

Mai 2017